



Flachau, am 13. Februar 2008

Zahl: 175/2008 – Ob.
Bei Antwortschreiben die Zahl angeben.

Betreff: Stellplatzverordnung der Gemeinde Flachau

K u n d m a c h u n g

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Flachau vom 11.02.2008 erlässt die Gemeinde Flachau gemäß § 39b (3) Bautechnikgesetz, LGBl. 75/1976 i.d.g.F., in Verbindung mit § 79 Sbg. Gemeindeordnung 1994 nachstehende

Stellplatzverordnung der Gemeinde Flachau.

Im gesamten Gemeindegebiet von Flachau wird die Zahl der mindestens zu schaffenden Stellplätze abweichend von § 39 b (2) BauTG wie folgt festgelegt:

- ad (2) lit. a) bei Wohnungen 2 Stellplätze je Wohnung (ausgenommen Kleinwohnungen mit nur 1 Schlafräum)
- ad (2) lit. c) bei Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe, Pensionen)
1 Stellplatz je Gäste- oder Personalzimmer und
2 Stellplätze je Appartement/Ferienwohnung (ausgenommen Appartement/Ferienwohnungen mit nur 1 Schlafräum)

Die Stellplatzverordnung begründet sich auf die raumordnungsfachliche Begutachtung durch den Ortsplaner Allee 42 Landschaftsarchitekten, Salzburg vom 8. Februar 2008, GZ: 408 CS/08-036.

In den derzeit aufgestellten Bebauungsplänen im Gemeindegebiet Flachau gibt es keine Aussagen über die Anzahl der erforderlichen Stellplätze.

Zu ad (2) lit. a) Das gesamte Gemeindegebiet von Flachau ist durch öffentliche Verkehrsmittel nur unzureichend erschlossen, daher ist eine Erhöhung der Stellplätze für Wohnungen (ausgenommen Kleinwohnungen mit nur 1 Schlafräum) von 1,2 auf 2,0 unumgänglich.

Zu ad (2) lit. b) Die Erhöhung der Stellplätze bei Beherbergungsbetrieben auf 1 Stellplatz pro Fremdenschlafzimmer oder Personalzimmer und die Erhöhung der Stellplätze auf 2 Stellplätze pro Appartement/Ferienwohnung (ausgenommen Appartement/Ferienwohnungen mit nur 1 Schlafräum) ist erforderlich, da es in Flachau keine öffentlichen Parkplätze zum ständigen Abstellen von KFZ gibt.

Die gegenständliche Stellplatzverordnung ist für alle Ansuchen um Neu-, Zu- und Umbauten anzuwenden, welche nach der Rechtskraft der Verordnung bei der Baubehörde eingereicht werden, nicht aber für bereits bewilligte Vorhaben.

Die Stellplatzverordnung der Gemeinde Flachau tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Rechtskraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:



Hans Weitgasser



Angeschlagen an der Amtstafel am 13.02.2008

Abgenommen von der Amtstafel am